

Bekämpfung und Verhinderung der Geld- wäsche und der Finanz- ströme des Terrorismus

Die Umsetzung des Aktionsplans des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. Oktober 2001 durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz

1	Neue Ansätze in der Geldwäschebekämpfungspolitik	55
2	Internationale Vorgaben zur Bekämpfung der Geldwäsche	56
2.1	FATF	56
2.2	Weitere internationale Standards	57
2.3	Europäische Union	57
3	Maßnahmen gegen Geldwäsche in Deutschland	58
3.1	Maßnahmen gegen Geldwäsche im Vierten Finanzmarktförderungsgesetz	58
3.2	Neuerungen im Geldwäschebekämpfungsgesetz	61

Die Ereignisse des 11. September 2001 haben weltweit das Bewusstsein für den Zusammenhang zwischen terroristischen Anschlägen und intransparenten Zahlungsströmen geschärft. Deutlicher als je zuvor wurde das gefährliche Potenzial von Finanztransaktionen offenkundig, die der Logistik des Terrorismus oder anderer Delikte im Kontext der Geldwäsche dienen. Als Konsequenz wurden sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene die Anstrengungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und zur Kontrolle internationaler Finanzströme verstärkt, um die insbesondere in den Neunzigerjahren entstandenen Standards gegen Geldwäsche zu verbessern und der neuen Bedrohungslage anzupassen.

Bundesfinanzminister Eichel stellte bereits am 5. Oktober 2001 seinen Aktionsplan gegen Geldwäsche bzw. die Finanzierung des Terrorismus und die im Rahmen des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes geplanten Maßnahmen vor.

Mit der neuen Geldwäschebekämpfungspolitik leistet Deutschland einen wichtigen Beitrag zur weltweiten Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus und nimmt eine Vorreiterrolle bei der zeitnahen Umsetzung von internationalen Standards ein.

1 Neue Ansätze in der Geldwäschebekämpfungspolitik

Die Erfahrungen insbesondere des letzten Jahrzehnts haben gezeigt, dass tradierte Methoden der Finanzaufsicht den rasant sich wandelnden Entwicklungen im kriminellen und terroristischen Sektor nicht ausreichend gerecht werden. Das Ziel einer Sicherung der Stabilität und Integrität der Finanzsysteme durch die Verhinderung von Möglichkeiten einer Nutzung von Dienstleistungen von Banken und Versicherungen zu kriminellen Zwecken lässt sich mit den bisherigen Aufsichtsinstrumenten kaum mehr erreichen.

Die aktuelle Geldwäschebekämpfungspolitik der Bundesregierung spiegelt einen sich auch auf internationaler Ebene niederschlagenden Paradigmenwechsel wider: Die rein repressive Politik der Ermittlungsbehörden aufgrund mehr oder minder zufällig erlangter Kenntnisse der Aufsichtsbehörden oder der Kredit- und Finanzinstitute über illegale Finanzströme und den Missbrauch der Institute durch illegale Aktivitäten soll nun durch einen eigenständigen präventiv ausgerichteten Ansatz des institutsinternen Risikomanagements im Finanzsektor flankiert werden. Maßnahmen der Finanzmarktaufsicht genießen hierbei Priorität.

Ziel neuer Regelungen ist eine frühzeitige Verhinderung der Geldwäsche durch die effektive Reduzierung von „Tatgelegenheiten“.

Die Kredit- und Finanzinstitute werden darüber hinaus noch stärker als bisher angehalten, bei der Aufdeckung von geldwäscheträchtigen Sachverhalten mit staatlichen Stellen zu kooperieren. Dabei wird den Instituten kein gleichsam

altruistischer Hilfsbeitrag für Ermittlungsbehörden abverlangt. Vielmehr verfügen die Kredit- und Finanzinstitute über ein vitales ökonomisches Eigeninteresse an einem Regelungssystem, das die Solidität der internationalen Finanzmärkte und das Vertrauen der Öffentlichkeit darin stärken soll. Geldwäsche stellt für die Institute – ebenso wie Wirtschaftskriminalität sonst auch – ein originäres Reputationsrisiko dar, das zu Vermögensauszehrungen führen kann. Die Einbindung der Kredit- und Finanzinstitute in eine effektive Marktaufsicht auch unter Geldwäsche Gesichtspunkten dient damit sowohl staatlichen Sicherheitsinteressen als auch betrieblich-ökonomischen Einzelinteressen. Die Funktionsfähigkeit des Finanzsektors wird auf diese Weise erhalten.

2 Internationale Vorgaben zur Bekämpfung der Geldwäsche

Das vom Bundesfinanzministerium erarbeitete Maßnahmenpaket trägt internationalen Vorgaben zur Geldwäschebekämpfung Rechnung.

Auf internationaler Ebene werden von verschiedenen Institutionen, in denen auch Deutschland vertreten ist, Standards zur Eindämmung von terroristischen Aktivitäten im Finanzbereich gesetzt. Zu ihrer Umsetzung sind die Staaten politisch verpflichtet.

2.1 FATF

Die weltweit wichtigsten Maßgaben im Kampf gegen Geldwäsche werden von der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) formuliert, die 1989 von den G-7-Staaten gegründet wurde und mittlerweile 31 Mitglieder umfasst (29 Staaten sowie die EU-Kommission und der Kooperationsrat der Golfstaaten). Mit ihren 40 Empfehlungen, den aktualisierten Standards auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, der Finanzmarktaufsicht und der internationalen Zusammenarbeit beeinflusst und vereinheitlicht die FATF seit Jahren bereits die Geldwäschebekämpfung

politik der nationalen Staaten. Die 40 Empfehlungen enthalten unter anderem Identifizierungsanforderungen gegenüber Bankkunden, Forderungen nach höherer Geschäftsführungssorgfalt der Finanzinstitute, Maßgaben zur Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden und den Banken sowie zur internationalen administrativen Zusammenarbeit. Als „soft law“ entfalten die Empfehlungen der FATF keine verbindliche Rechtswirkung für die Mitgliedstaaten. Bei einer Nichtbeachtung der Standards besteht jedoch die Gefahr, dass Staaten auf die so genannte Schwarze Liste der nicht-kooperierenden Staaten gelangen, was eine politische Ächtung und in Ausnahmefällen sogar Sanktionen nach sich ziehen kann.

In Reaktion auf die Terroranschläge hat die FATF am 29./30. Oktober 2001 acht weitere Empfehlungen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus verabschiedet. Diese Spezialempfehlungen sehen vor, dass alle Staaten



- die UN-Resolutionen gegen Terrorismusfinanzierung unverzüglich ratifizieren und umsetzen,
- die Finanzierung des Terrorismus unter Strafe stellen,
- Vermögen, die der Finanzierung des Terrorismus dienen, unverzüglich einfrieren und die gesetzlichen Voraussetzungen für deren endgültige Beschlagnahme treffen,
- die Pflicht aller im Finanzsektor aktiven Institute zur Erstattung von Verdachtsanzeigen auf die Finanzierung des Terrorismus ausweiten,
- die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der nationalen Behörden ausbauen,
- das so genannte Underground-Banking bekämpfen und Anbieter von Dienstleistungen für das

Finanztransfergeschäft (Remittance-Geschäft) in vollem Umfang den Geldwäschevorschriften unterwerfen,

- die Pflichten zur Identifizierung der Kunden im nationalen und internationalen Zahlungsverkehr erfüllen und
- sicherstellen, dass Unternehmen, insbesondere gemeinnützige Vereinigungen, nicht zur Finanzierung des Terrorismus missbraucht werden können.

Nach einem gleichzeitig beschlossenen Aktionsplan waren die Mitgliedstaaten gehalten, die Empfehlungen bis spätestens Juni 2002 umzusetzen.

Seit 1. Juli 2002 hat Deutschland für ein Jahr die Präsidentschaft in der FATF inne. Präsident der FATF ist der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Herr Jochen Sanio. Im Rahmen dieses Vorsitzes wird sich Deutschland insbesondere für die Berücksichtigung aktueller Gefährdungslagen im Banken- und Wertpapierbereich im Rahmen der Aktualisierung der FATF-Empfehlungen einsetzen.

2.2 Weitere internationale Standards

Die besondere Bedeutung der von der FATF verabschiedeten Maßgaben für die weltweite Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus offenbart sich an dem Umstand, dass andere internationale Organisationen seit der erfolgreichen Konstituierung der FATF auf die Schaffung eigener Standards im Geldwäschebereich weitgehend verzichtet haben. So versuchen die G-7-Staaten, IWF und Weltbank mit den ihnen zur Verfügung stehenden politischen und ökonomischen Instrumenten, die geschaffenen FATF-Vorgaben durchzusetzen und zu verbreitern. Auch der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, der 1988 durch die Baseler Grundsatzklärung den ersten relevanten Maßnahmenkatalog gegen Geldwäsche auf internationaler Ebene initiierte, ergänzt seit Einrichtung der FATF ihre Arbeit in Bereichen, wo

es unter Solvenzkriterien enge Berührungspunkte mit der Geldwäscheproblematik gibt, etwa bei Off-Shore-Zentren, Risk Management oder interner Revision und Schaffung adäquater Aufsichtsstandards. Mit seinen jüngsten Regeln über die „Customer Due Diligence“ für Banken hat der Baseler Ausschuss über die FATF-Vorgaben hinaus Maßstäbe für die Durchführung des „Know-your-customer-Prinzips“, das Kundenidentifizierungs- und Dokumentationspflichten vorsieht, aufgestellt.

2.3 Europäische Union

Nachdem die Europäische Union mit ihrer „Ersten Geldwäscherichtlinie“ vom 10. Juni 1991 Regularien für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungsunternehmen formuliert hat, wurde mit einer „Zweiten Geldwäscherichtlinie“ (Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche) der Bereich der freien Berufe und der Nicht-Finanzunternehmen in die Regelungen der Identifizierung und der Pflichten zur Erstattung von Verdachtsanzeigen einbezogen. Auch Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Gold- und Edelhändler und Spielbanken sind nun Adressaten der Richtlinie. Diese Richtlinie nimmt ebenfalls unmittelbar auf die Arbeiten der FATF Bezug.

Gegenwärtig ist die EU-Kommission im Begriff, eine „Dritte Geldwäscherichtlinie“ vorzubereiten, die Lücken im bestehenden Maßnahmenkatalog gegen Geldwäsche (Risk Management und „Customer Due Diligence-Standards“ im unbaren internationalen Zahlungsverkehr, Maßnahmen zur Verfolgung des Underground-Banking und der Regulierung des Finanztransfergeschäfts) schließen soll.

Diese „Dritte Geldwäscherichtlinie“ soll auch der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

dienen. Seit dem 11. September 2001 wird das bestehende Anti-Geldwäscheinstrumentarium mit Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus verknüpft, weil die Methoden der Finanzierung des Terrorismus viele Gemeinsamkeiten mit Typologien der Geldwäsche aufweisen. Für die Vorbereitung und langfristige Finanzierung bedienen sich Terrornetze Methoden, wie sie für die Geldwäsche gebräuchlich sind.

3 Maßnahmen gegen Geldwäsche in Deutschland

3.1 Maßnahmen gegen Geldwäsche im Vierten Finanzmarktförderungsgesetz

Mit In-Kraft-Treten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes am 1. Juli 2002 wurden zentrale internationale Standards gegen Geldwäsche der FATF und des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht umgesetzt und erkannte Lücken im Abwehrsystem gegen Geldwäsche im Finanzsektor geschlossen. Durch das Gesetz, das primär der Stärkung der Position der deutschen Börsen und ihrer Marktteilnehmer sowie der Verbesserung des Anlegerschutzes dient und das deutsche Finanz- und Kapitalmarktrecht weiter modernisiert, sollen auch Zahlungsströme mit terroristischem und geldwäscherelevantem Hintergrund für Banken und die Bankaufsichtsbehörde transparenter und damit besser identifizierbar gemacht werden.

Die Maßnahmen im Einzelnen:

Automatisiertes Abrufsystem für Kontenstammdaten (§ 24c KWG)

Zentraler Bestandteil des neuen Maßnahmenpakets ist die Einrichtung eines modernen Datenabrufsystems in § 24c des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), das der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) in automatisierter Weise den Abruf von Kontenstammdaten

bei den Banken ermöglicht. Die Kreditinstitute müssen zu diesem Zwecke die Daten für den elektronischen Zugriff in einer zentralen Datei zur Verfügung stellen (Name und Kontonummer des Kontoinhabers, des Verfügungsberechtigten und des abweichend wirtschaftlich Berechtigten).

Das Datenabrufsystem weist damit Ähnlichkeiten mit einer Kontenevidenzzentrale auf, wie sie einige europäische Staaten bereits besitzen. Die Bundesanstalt soll durch diese zentral durchführbaren Rechercharbeiten in die Lage versetzt werden, Maßnahmen gegen die Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus, das illegale Schattenbankenwesen und das unerlaubte Betreiben von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften schnell zu treffen. Darüber hinaus sind Finanzmarktaufsichtsbehörden in Drittstaaten, Ermittlungsbehörden und Gerichte sowie die bei Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs nach dem Außenwirtschaftsgesetz zuständigen nationalen Behörden auskunftsberechtigt.

Das Online-Abrufsystem flankiert das bereits bestehende uneingeschränkte Auskunftsrecht der BAFin gegenüber den Banken gemäß § 44 Abs. 1 KWG auch bezüglich kontenbezogener Daten. Dieses erfasst ebenfalls kundenrelevante Daten, muss aber jeweils einzelfallbezogen durch Auskunftersuchen bei den Instituten ausgeübt werden. Das Auskunftsrecht erwies sich angesichts des damit verbundenen großen personellen und zeitlichen Aufwands einer Abfrage nicht mehr als zeit- und problemgemäß. Das Postulat der Effizienz von Aufsichtsmaßnahmen macht es daher notwendig, die Institute zur Bereitstellung einer solchen Datei zu verpflichten.

Als problematisch galt nach bisheriger Rechtslage überdies, dass über den Weg dieses an alle Kreditinstitute gerichteten Auskunftersuchens sensible, personenbezogene Daten an in ihrer Mehrzahl nicht betroffene Stellen gelangen. Der jetzige Zugriff soll hingegen technisch so konzipiert werden, dass die Banken einen Abruf durch die BAFin nicht zur Kenntnis nehmen können.

Durch das zu schaffende Kontenabrufsystem werden keine Bewegungsdaten, sondern lediglich Kontenstammdaten abgerufen. Der Bundesdatenschutzbeauftragte hat daher im Gesetzgebungsverfahren unterstrichen, dass dieses System nicht gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verstößt. Die effektive Bekämpfung des Schattenbankwesens, der Geldwäsche und insbesondere der Finanzierung des Terrorismus machten ein solches System erforderlich. Deutschland stand hier unter einem besonderen internationalen Druck, Informationen über Finanzströme schnell zu analysieren und die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Hierzu gehört neben bankaufsichtlichen Maßnahmen auch das Einfrieren von Vermögensgegenständen etwa aufgrund der EU-Verordnungen Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus.



Besondere organisatorische Pflichten der Institute gegen Geldwäsche (§ 25a Abs. 1 Nr. 4 KWG)

Neben der Verbesserung des bankaufsichtlichen Instrumentariums sollen Geldwäscherisiken durch interne Maßnahmen der Finanzdienstleistungs- und Kreditinstitute minimiert werden. Diese sind verpflichtet, adäquate interne Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und Finanzbetrug zu schaffen. Die Zunahme des Einsatzes von EDV im arbeitsteilig organisierten Massengeschäft hat zu einem grundsätzlichen Erkennungsproblem für geldwäscherträchtige Sachverhalte geführt. Bei diesen Transaktionen können Anhaltspunkte zur Geldwäsche von den Instituten nur schwer festgestellt werden.

Die Institute werden daher nun kraft Gesetzes verpflichtet, mittels eines verdachtsunabhängigen internen Sicherungssystems Geschäftsvorgänge nach Risikogruppen und Auffälligkeiten zu überprüfen und adäquate geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme aufzubauen. § 25a Abs. 1 Nr. 4 KWG fordert dabei keine umfassende und permanente Überwachung aller Konten und Depotbewegungen auf Abweichungen. Vielmehr geht es in Umsetzung von internationalen Standards um aktive Nachforschungspflichten, die sich lediglich auf diejenigen Kategorien von Geschäftsbeziehungen und Risikogruppen beziehen, die aufgrund des inzwischen vorhandenen Erfahrungswissens als geldwäscherträchtig gelten. Auf der Grundlage der eigenen Risikostruktur ist von den Banken selbstständig zu entscheiden, welche als auffällig anzusehenden Geschäftsbeziehungen und Transaktionen in die Recherche einzubeziehen sind. Im Wege der Systemprüfung überzeugt sich die Bankenaufsicht davon, dass ein solches System den organisatorischen Anforderungen des § 25a KWG an das Risikomanagement der Bank genügt. Eine regelmäßige Rasterung aller Kundendaten und die Weitergabe kundenbezogener Informationen an die Aufsicht oder sonstige staatliche Stellen ist mit dem Aufbau interner Sicherungssysteme hingegen nicht verbunden.

Die Regelung des § 25a KWG gibt den Instituten die Möglichkeit, solche Systeme in Konformität mit dem Datenschutzrecht zu installieren und kundenbezogene Recherchen durchzuführen. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben die Norm deshalb als datenschutzkonform bezeichnet. In diesem Zusammenhang ist es jedoch angezeigt, dass die Institute ihre Kunden aus datenschutzrechtlichen Gründen über ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Verarbeitung kundenbezogener Informationen hinweisen.

Auch die Verpflichtung zur Einführung dieses Systems entspricht dem Präventionsgedanken der internationalen Geldwäscherbekämpfungspolitik.

Mit der organisatorischen Umsetzung des „Know-your-customer“-Prinzips sollen die Banken in die Lage versetzt werden, auch komplexe Geldwäsche- und Betrugsfälle zulasten der Banken im eigenen Interesse besser zu erkennen als bisher und diesen Fällen mit geeigneten Sicherungsmaßnahmen zu begegnen. Inhalt und der Wortlaut des § 25a Abs. 1 KWG orientieren sich dabei eng an den internationalen Standards des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und den von ihm für die Geldwäscheprävention und zur Minimierung des Finanzbetrugs im Oktober 2001 formulierten Vorgaben („Customer Due Diligence“, Grundsatz 15 der Baseler Aufsichtsgrundsätze). Diese internationalen Standards wurden inzwischen auch von der FATF übernommen. Durch die ambitionierte Umsetzung der auch in vielen anderen europäischen Ländern bereits in nationales Recht übernommenen Standards unterstreicht Deutschland seine nachhaltige Bereitschaft im Kampf gegen die Geldwäsche.

Verschärfung der Inhaberkontrolle (§ 2b Abs. 1a S. 1 Nr. 1 KWG)

In § 2b Abs. 1a S. 1 Nr. 1 KWG wurde die Inhaberkontrolle bei Banken und Versicherungen verschärft, damit der Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsunternehmen bzw. Versicherungsunternehmen nicht mit Geldern erfolgt, die aus einer rechtswidrigen Tat stammen. Die BAFin kann den Erwerb einer bedeutenden Beteiligung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die vom Erwerber aufgebrauchten Mittel aus einer Tat herrühren, die objektiv einen Straftatbestand erfüllt. Dabei ist unbeachtlich, ob der Erwerber selbst oder ein Dritter diese Tat begangen hat. Lässt sich die Zuverlässigkeit des Beteiligungsinhabers nicht zweifelsfrei klären, gehen die Zweifel zu seinen Lasten. Diese Verschärfung der Inhaberkontrolle mit einer Umkehr der materiellen Darlegungslast dient unmittelbar der Bekämpfung der internationalen Geldwäsche, um zu verhindern, dass durch den Erwerb von Banken und Versicherungen der Geldwäsche Vor-

schub geleistet wird und diese Unternehmen und Institute quasi als Brückenkopf bei illegalen Aktivitäten dienen.

Erlaubnispflichtigkeit des Kreditkartengeschäfts (§ 1 Abs. 1a Nr. 8 KWG)

Unternehmen, die das Kreditgeschäft betreiben, benötigen gemäß dem neuen § 1 Abs. 1a Nr. 8 KWG künftig eine Erlaubnis und werden unter die laufende Aufsicht der BAFin gestellt. Nach Erkenntnissen der FATF und der Bundesanstalt wird das bisher nicht beaufsichtigte Kreditkartengeschäft verstärkt für Geldwäscheaktivitäten und zur Finanzierung des Terrorismus über die Nutzung so genannter Kreditkartenkonten missbraucht. Die laufende Aufsicht soll die Einhaltung im Finanzsektor üblicher Anti-Geldwäschestandards auch in diesem Bereich sicherstellen.

Erweiterung der Verdachtsanzeigepflicht auf Finanzbehörden (§ 31b AO)

Die Verdachtsanzeigepflicht für Finanzmarktaufsichtsbehörden wurde durch eine Änderung der Abgabenordnung (§ 31b AO) auch auf Finanzbehörden erweitert. Diese müssen nun beim Vorliegen von Tatsachen, die auf Geldwäsche hindeuten, eine Mitteilung an die zuständigen Behörden gemäß § 11 GwG machen. Bislang war die Mitteilung in das Ermessen des jeweils zuständigen Beschäftigten gestellt. Durch diese Mitteilungspflicht kann die Bekämpfung der Geldwäsche effektiver gestaltet werden, da gerade auch Finanzbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung (v. a. bei Außen- und Fahndungsprüfungen) auf Anhaltspunkte stoßen können, die auf Geldwäsche hindeuten. Damit wird auch den Beschäftigten der Finanzverwaltung das bisher nicht auszuschließende Risiko einer Verletzung des Steuergeheimnisses (strafbar nach § 355 Strafgesetzbuch) genommen, das bisher möglicherweise zu einer Zurückhaltung hinsichtlich der Information der für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden geführt hat.

3.2 Neuerungen im Geldwäschebekämpfungsgesetz

Am 13. Juni 2002 verabschiedete der Deutsche Bundestag nach dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz). Deutschland gehört damit zu den ersten Staaten, die die Zweite Geldwäscherichtlinie der EG sowie FATF-Standards im Bereich des bargeldlosen Giro- und Transfergeschäfts (Aufzeichnung und Weitergabe vollständiger Transaktionsdaten) umgesetzt haben.

Dieses Gesetz steht auch in unmittelbarem Zusammenhang mit den über das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz getroffenen Maßnahmen gegen Geldwäsche und enthält ebenfalls spezifische Maßnahmen, die den Finanzsektor betreffen. Es erweitert insbesondere den Adressatenkreis der Richtlinie auf neue Berufsgruppen (Rechtsanwälte, Notare etc.), da der Dokumentations- und Identifizierungspflicht bislang nur Banken und Versicherungsunternehmen unterlagen. Darüber hinaus enthält das Geldwäschebekämpfungsgesetz vor allem folgende spezifische Maßnahmen, die den Finanzsektor betreffen:



Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf das elektronische Geld

In einem neuen § 1 Abs. 7 Geldwäschegesetz (GwG) wird klargestellt, dass Finanztransaktionen mittels elektronischem Geld denselben Identifizierungs- und Anzeigepflichten unterliegen wie Bargeldtransaktionen und vor allem dieselben bankinternen Sicherungsmaßnahmen auslösen

müssen. Dahinter steht die Erfahrung eines Bedeutungsrückgangs von Bargeldtransaktionen z. T. auch zugunsten von Netzgeldsystemen. Da ein Missbrauchspotenzial bei der Nutzung von elektronischem Geld (Legaldefinition in § 1 Abs. 14 KWG neu) grundsätzlich darin liegen kann, dass Summen von Werteinheiten auf einer Chipkarte gesichert und – im Vergleich zum Bargeld – unauffällig transportiert werden können, bestand auch in diesem Bereich Handlungsbedarf.

Ausdehnung der Identifizierungspflicht auf neue Geschäftsbeziehungen

Die Identifizierungspflichten der Institute gelten nach dem neuen § 2 Abs. 1 GwG jetzt auch allgemein bei Abschluss eines Vertrages zur Begründung einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung, während bisher – mit Ausnahme der Eröffnung von Konten gemäß § 154 Abs. 2 AO – nur die Annahme und Abgabe von Bargeld in einer Höhe ab 15 000 € erfasst war. Die Vorschrift dient dem eingangs dargestellten Präventionsgedanken durch eine weitere Verankerung des „Know your customer-Prinzips“. In Erfüllung der Vorgaben der EG-Geldwäscherichtlinie gilt dies beispielsweise auch für nicht kontoführende Finanzdienstleister, die ebenfalls ein effektives Sicherungssystem gegen Geldwäsche unter Beachtung dieses Prinzips errichten müssen.

Nachforschungspflicht bezüglich des wirtschaftlich Berechtigten

Im Einklang mit der EG-Geldwäscherichtlinie wird nunmehr von den Instituten gemäß § 8 Abs. 1 GwG verlangt, bei der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten einer Geschäftsbeziehung Informationen über die tatsächliche Identität der Person einzuholen, wenn Zweifel am Handeln auf eigene Rechnung durch den Kunden bestehen. Bisher genügte die bloße Abfrage und ungeprüfte Entgegennahme der Auskunft durch den Kunden. Dies gilt insbesondere für Konten, die sich für Strohmanggeschäfte besonders eignen, wie Treuhand-, Sammel- oder Anderkonten. Umfang und

Erforderlichkeit solcher Nachforschungen sind von den Instituten grundsätzlich selbst zu beurteilen.

Erweiterung der Verwendbarkeit von Verdachtsanzeigen

Nach dem neuen § 11 Abs. 7 GwG soll der Inhalt einer Verdachtsanzeige nicht mehr nur in Strafverfahren und Besteuerungsverfahren, sondern auch für die Aufsichtsaufgaben der zuständigen Behörden nach § 16 Nr. 1 bis 4 GwG verwendet werden dürfen. Diese Ergänzung dient dem Ziel der Verbesserung der Kooperation zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den in § 16 GwG genannten Aufsichtsbehörden. Damit soll insbesondere ein wirksameres Vorgehen der Aufsicht etwa gegen die unter Geldwäschesichtspunkten besonders relevanten Untergrundbanken ermöglicht werden.

Bestimmung typisierter Finanztransaktionen

Gemäß § 11 Abs. 8 GwG können das Bundesministerium der Innern und das Bundesministerium der Finanzen zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Finanzierung terroristischer Vereinigungen in einer Verordnung einzelne typisierte Finanztransaktionen bestimmen, die als verdächtig gelten und für die aufgrund der Fiktionswirkung der Verordnung entsprechend eine Anzeigepflicht besteht. Die Regelung ermöglicht die im Hinblick auf die stetige Fortentwicklung der Nutzung neuer Medien notwendige flexible Reaktion auf das Auftreten neuer Formen verdächtiger Transaktionen. Gleichzeitig stellt § 11 Abs. 8 GwG ein Instrument dar, den Zahlungsverkehr mit Staaten, die keine wirksamen Maßnahmen gegen Geldwäsche getroffen haben, als verdachtsrelevant im Bankbetrieb zu behandeln.

Verbesserung interner Sicherungssysteme

Die internen Sicherungsmaßnahmen, die von den in § 14 Abs. 1 GwG genannten Adressaten ergriffen werden müssen, wurden in § 14 Abs. 2

GwG verstärkt. Danach sind nun insbesondere angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme einzurichten und Vorkehrungen gegen die Finanzierung des Terrorismus auch von Unternehmen außerhalb des Finanzsektors zu treffen. Gleichzeitig wird die Stellung des Geldwäschebeauftragten im Unternehmen gestärkt. Die Vorschrift, die mit § 25a KWG korrespondiert, ist wiederum Ausdruck der stärkeren Umsetzung des Präventionsgedankens bei der Geldwäschebekämpfung, der sich in einer effektuierten Einbeziehung aller Beteiligten niederschlägt. Sie soll Geldwäsche in allen Geschäftssparten, bei den Instituten, Unternehmen und freien Berufen durch auf den einzelnen Geschäftsbetrieb und die Geschäftsabläufe zugeschnittene technische Vorkehrungen verhindern.

Organisatorische Pflichten von Kreditinstituten (§ 25 b KWG)

Die Transparenz der Finanzströme ist bei der Geldwäscheprävention oberstes Gebot. Dieses Ziel wird insbesondere über die Aufnahme spezifischer organisatorischer Pflichten von Kreditinstituten in einem neuen § 25b KWG erreicht. Danach haben Kreditinstitute bei Überweisungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr sicherzustellen, dass Transaktionsdaten der Kunden aufgezeichnet, weitergeleitet und unvollständige Transaktionsdaten erkannt und ggf. vervollständigt werden können. Ziel der Regelung ist es zu verhindern, dass z. B. im Falle von Ermittlungen die „Papierspur“ abreißt und Geldwäsche- oder für die Finanzierung des Terrorismus relevante Transaktionen von dem Empfängerinstitut und Ermittlungs- bzw. Aufsichtsbehörden nicht zum eigentlichen Auftraggeber zurückverfolgt werden können. Durch vollständige Datensätze in diesem Bereich soll das sich auch in § 25a Abs. 1 Nr. 4 KWG niederschlagende „Know-your-customer-Prinzip“ verwirklicht werden. Die neue Regelung dient im Konkreten der Umsetzung der Sonderempfehlung 7 der FATF vom 29. und 30. Oktober 2001 und umfasst zunächst den Zahlungsverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union.

Einrichtung einer Zentralstelle für Verdachtsanzeigen

Flankierend zur Ausweitung der Anzeigepflichten wurde im neuen Geldwäschebekämpfungsgesetz (§ 5 GwG neu) die Schaffung einer Zentralstelle für Verdachtsanzeigen („Financial Intelligence Unit – FIU“) im Bundeskriminalamt nach internationalen Vorgaben vorgenommen: Hierzu gehören insbesondere die Sammlung aller Verdachtsanzeigen bei einer Stelle und der Ausbau von Clearing- und Auswertekapazitäten der Zentralstelle sowie Regelungen zum Verfahren des Datenaustauschs mit Zentralstellen anderer Staaten. Auf diese Weise soll das Instrument der Geldwäsche-Verdachtsanzen

gen auch vermehrt zum Aufspüren von Finanzströmen, die der Finanzierung des Terrorismus dienen, nutzbar gemacht werden. Die FIU wird interdisziplinär zunächst mit rund 15 Mitarbeitern – Strafverfolger, Staatsanwälte und Finanzexperten – besetzt werden. Die Einrichtung der FIU geht vorrangig auf die FATF-Empfehlungen zurück. Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den FIU anderer Länder entspricht sie den Vorgaben der EU (Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 17. Oktober 2001 zur Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten). Deutschland schließt mit der gesetzlichen Kodifizierung dieser Zentralstelle somit unmittelbar an den internationalen Standard an.